



SATZUNG

der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V.“. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Krefeld eingetragen und hat seinen Sitz in Willich – Neersen.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Pfarre St. Maria zu Neersen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V., - im Folgenden Bruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens

- a) aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schützenwesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche und schießsportliche, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - historisches Schiessspiel wie z.B. den Vogelschuss
 - Fahenschwenken
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen
- b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schiesssportes. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schiessstandanlagen.
- c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie z.B. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Jugendhilfe in Form von Freizeitangeboten
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
 - Durchführung von Jugendbegegnungen.

Die St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede(r) Bürger/in werden.
2. Der Vorstand der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. entscheidet über die Neuaufnahme eines Mitgliedes. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) bekannt gegeben.
3. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt, seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert, sich eines ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder wenn es mit dem Beitrag verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied binnen vier Wochen das Recht der Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
5. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen (mit einfacher Mehrheit)
 - f) Änderung der Satzung, § 33 BGB (3/4 Stimmenmehrheit)
 - g) Auflösung der Bruderschaft
2. Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Präsidenten beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Brudermeister, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur Einführung in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung (Datum des Poststempels) über die Geschäftsführung der

Bruderschaft schriftlich begründet einzureichen. Verspätete Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als Generalversammlung. Bei dieser wird der Jahresbericht und der Kassenbericht vorgetragen, sowie der Vorstand neu gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten und vom Brudermeister zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder (m/w) an:

Präsident

Brudermeister

Geschäftsführer Saalbetrieb

Schatzmeister

1. Schriftführer

2. Dem Vorstand gehören zusätzlich als stimmberechtigte Mitglieder (m/w) an:

als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Maria-Pfarre in Neersen (geborenes Mitglied)

2. Schriftführer

stellvertretender Schatzmeister

Jungschützenmeister

Fachbereichsleiter nach Beschluss der Generalversammlung

Archivar

Pressewart

1 Vertreter der Generalität

Schießmeister

Fahnenoffizier

Mit Ausnahme des Präses, des Jungschützenmeisters und des Schießmeisters werden alle Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jungschützenmeister wird von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung der Bruderschaft gewählt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Schiessmeister wird auf Nachweis der notwendigen Schiessleiterqualifikation aus der Schiesssportabteilung vorgeschlagen, vom Vorstand eingesetzt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit aller anderen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

3. Dem Vorstand können weitere Mitglieder in beratender Funktion angehören. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung.
4. Der Präsident und der Brudermeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Präsident und Brudermeister sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen die Handelnden einer Zustimmung des Gesamtvorstandes. Einfache Mehrheit genügt. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.
5. Der Schiessmeister organisiert das Brauchtumsschiessen und das sportliche Schiessen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schiesssportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht.

§ 9 Sportschiessen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schiessen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schiesssportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 10 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 11 Datenschutz (Datenschutzklausel)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Alle Satzungsänderungen werden dem Bund zur Zustimmung gemäß dessen Statutes vorgelegt.

§ 13 Auflösung der Bruderschaft

1. Zur Auflösung der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V. ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt ihr Vermögen an die Stiftung St. Maria Immaculata (KS). Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch historische Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre etc. sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.
3. Die Bruderschaft ist Eigentümer des Bruderschaftshauses Wahlefeldsaal, Minoritenplatz 8 in 47877 Willich. Sollte die Auflösung der Bruderschaft anstehen, ist es Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, den Verkauf des Bruderschaftshauses zu veranlassen und über die Verwendung des Überschusses aus dem Verkauf des Bruderschaftshauses zu befinden. Für den Beschluss über den Verkauf des Bruderschaftshauses und die Verwendung des Verkaufsüberschusses gelten dieselben Anwesenheits- und Mehrheitsverhältnisse wie zur Auflösung der Bruderschaft unter Punkt 1 beschrieben.

4. Im Falle der Neugründung oder Wiedereinrichtung einer gemeinnützigen Bruderschaft in Neersen mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung wird die Bruderschaft von der Stiftung bei der Gründung unterstützt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016 beschlossen.
Sie tritt am Tag ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Robert Brintrup
Präsident

Daniel Miertz
Brudermeister